



SATZUNG

des

Handelsverbandes Nordrhein-Westfalen

Westfalen-Münsterland e.V.

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand	2
§ 2 Zweck und Ziel des Verbandes	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Beitritt	3
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Organe des Verbandes	5
§ 8 Der Vorstand	5
§ 9 Beirat	6
§ 10 Ortsvereinigungen/ Regionalstellen	7
§ 11 Ehrenämter	8
§ 12 Geschäftsführung	8
§ 13 Satzungsänderung	8
§ 14 Protokollführung	9
§ 15 Beitrags- und Geschäftsordnung	9
§ 16 Verbandsauflösung	9
§ 17 Schlussbestimmung	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen „Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V.“
2. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sitz des Verbandes ist Dortmund. Sein räumlicher Geltungsbereich erstreckt sich über die Städte Dortmund, Münster, Hamm und die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Unna und Warendorf in den Grenzen der kommunalen Neuordnung in NRW vom 01.01.1975.
3. Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland e.V. ist Mitglied im Handelsverband Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf, und damit dem Handelsverband Deutschland – Der Einzelhandel angeschlossen.

§ 2 Zweck und Ziel des Verbandes

1. Der Verband ist Arbeitgeber-, Berufs- und Wirtschaftsverband. Der Zweck des Verbandes ist die Vertretung der wirtschaftlichen, beruflichen und fachlichen Interessen aller Branchen, Betriebsformen und Größen des Einzelhandels sowie die Betreuung seiner Mitglieder.
2. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere
 - a) die Vertretung vor den Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichten
 - b) Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
 - c) die berufliche Betreuung und Unterstützung der Mitglieder durch Beratung und Hilfe in allen betriebsbezogenen Rechtsfragen, wie z.B.
 - Arbeits- und Tarifrecht
 - Sozialrecht
 - Steuerrecht
 - Wettbewerbsrecht
 - Handels- und Gewerberecht
 - Inkasso
 - d) Beratung und Mitwirkung bei Fragen der Raumordnung, der Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt
 - e) Berufsausbildung und Weiterbildung
 - f) Förderung des unternehmerischen Nachwuchses und Heranführung an die Ehrenämter
 - g) Betreuung in branchenspezifischen Fragen
 - h) Interessenvertretung, Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege gegenüber Kommunen, Behörden und Verbänden sowie Werbegemeinschaften, Kammern und sonstigen Selbstverwaltungskörperschaften, Medien und politischen Parteien
 - i) Abschluss von Tarifverträgen. Beteiligung am Abschluss von Tarifverträgen in den dafür zuständigen Gremien des Handelsverbandes NRW. Der Landesverband ist befugt, für den

Verband und mit Wirkung für dessen Mitgliedsunternehmen mit Tarifbindung Tarifverträge abzuschließen.

j) Mitarbeit in den Organen und Gremien der Einzelhandelsorganisation

3. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist der Verband an die Beschlüsse der Delegiertenversammlung des Handelsverbandes Deutschland – Der Einzelhandel gebunden.
4. Jede parteipolitische Betätigung sowie Verfolgung konfessioneller Ziele ist ausgeschlossen.
5. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verband können ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder angehören.
2. Die Mitgliedschaft kann als ordentliche Mitgliedschaft mit Tarifbindung (T-Mitgliedschaft) und als außerordentliche Mitgliedschaft ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft) begründet werden.
3. Ordentliche oder außerordentliche Mitglieder können Unternehmen aller Branchen, Betriebsformen oder -größen des Einzelhandels und angrenzender Handels- und Dienstleistungsbereiche, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Verbandsbezirk haben, sein. Die Mitgliedschaft erstreckt sich zwingend auf alle Betriebsstätten im Verbandsbezirk. Ein Ausschluss einzelner Betriebsstätten ist nicht möglich.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die keinen Einzelhandel betreiben, die Ziele des Verbandes jedoch fördern und finanziell unterstützen wollen. Über die Höhe der Beiträge befindet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 4 Beitritt

1. Die Mitgliedschaft zum Verband ist schriftlich gegenüber einer Geschäftsstelle unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Verband den Aufnahmeantrag per Post, Telefax oder E-Mail bestätigt.
2. Im Beitrittsantrag bestimmt das neu eintretende Mitglied, ob es die ordentliche oder die außerordentliche Mitgliedschaft begründet.
3. Begründet ein Unternehmen eine zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE-Satzung, dann führt dies automatisch zugleich zu einer Mitgliedschaft im Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland. Endet die zentrale Mitgliedschaft gemäß § 7 der HDE-Satzung, so endet damit auch automatisch und zum gleichen Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Handelsverband Nordrhein-Westfalen Westfalen-Münsterland. Gleiches gilt für einen Statuswechsel im Hinblick auf eine Mitgliedschaft mit bzw. ohne Tarifbindung, wobei das Mitglied ausdrücklich die Möglichkeit hat, den Statuswechsel hinsichtlich der Tarifbindung gemäß § 6 der HDE-Satzung auf einzelne Tarifgebiete zu beschränken. Erklärungen zur Veränderung des Mitgliederstatus von Mitgliedern mit einer zentralen Mitgliedschaft werden wirksam, wenn sie dem Handelsverband Deutschland zugegangen sind.
4. Jedes Mitglied kann frei wählen, ob es die T-Mitgliedschaft oder die OT-Mitgliedschaft wünscht. Der Wechsel von der T-Mitgliedschaft zur OT-Mitgliedschaft und umgekehrt ist möglich. Die tarifrechtlichen Folgen der Begründung der OT-Mitgliedschaft oder des Wechsels zur OT-Mitgliedschaft ergeben sich aus dem Tarifvertragsgesetz.
5. Die OT-Mitgliedschaft bei Erwerb der Mitgliedschaft sowie der Wechsel in die OT-Mitgliedschaft werden jeweils durch schriftliche Erklärung mit Zugang an die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes mit sofortiger Wirkung begründet. Gleichermäßen erfolgt der Wechsel von der OT-Mitgliedschaft in eine Mitgliedschaft mit Verbandstarifbindung durch schriftliche Erklärung mit Zugang bei der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes mit sofortiger Wirkung.

6. Der Vorstand kann einem Aufnahmeantrag schriftlich widersprechen.
7. Gegen die Aufnahme oder den Widerspruch kann der Antragsteller oder ein Mitglied des Verbandes binnen einer Frist von einem Monat nach Aufnahme oder Widerspruch schriftlich Einspruch einlegen.
8. Bei Streitigkeiten über eine Mitgliedschaft entscheidet der Beirat endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt. Er muss spätestens 6 Monate vor Beendigung des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Verband erklärt sein und kann nur zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen;
 - b) durch Einstellen der Einzelhandelstätigkeit. Dies ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen und durch Vorlage der Gewerbeabmeldung nachzuweisen. Die Mitgliedschaft endet zum Zeitpunkt der Vorlage der Gewerbeabmeldung. Die Mitgliedschaft bleibt bei Fortbestand des Unternehmens im Falle der Erbfolge, des Kaufes, der Pacht, der Veränderung der Rechtsform sowie der Standortverlegung innerhalb des Verbandsgebietes bestehen;
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das betreffende Mitglied
 - gegen die Satzung des Verbandes verstößt
 - das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt
 - gegen Beschlüsse der Organe des Verbandes verstößt
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand bleibt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Erhebt der Ausgeschlossene binnen 2 Wochen Einspruch, so entscheidet der Beirat endgültig auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Bis zur Entscheidung des Beirates ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft einschließlich der damit verbundenen Ehrenämter.

2. Mit dem Austritt, der Einstellung der Einzelhandelstätigkeit oder dem Ausschluss erlischt jeder Anspruch an den Verband und sein Vermögen.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr, bei einer Beendigung durch Einstellung der Einzelhandelstätigkeit ist bis zum Zeitpunkt der Vorlage der Gewerbeabmeldung der anteilmäßige Beitrag zu zahlen.
4. Wird ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen, so ist es den übrigen Mitgliedern untersagt, den Betreffenden mit Verbandsnachrichten zu versorgen oder sonst in einer Weise zu betreuen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann ebenfalls zum Ausschluss aus dem Verband führen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder gem. § 3 haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie haben im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften Anspruch darauf, vom Verband in allen Einzelhandelsfragen vertreten, beraten und unterstützt zu werden.

2. In Verbandstarifangelegenheiten bestehen Rechte und Pflichten allerdings nur für die ordentlichen Mitglieder (T-Mitgliedschaft). Außerordentliche Mitglieder (OT-Mitgliedschaft) haben in Verbandstarifangelegenheiten kein Stimmrecht und dürfen in Verbandstarifangelegenheiten weder im Verband noch im Handelsverband NRW noch im Handelsverband Deutschland – Der Einzelhandel als Delegierte auftreten.
3. Außerordentliche Mitglieder (OT-Mitgliedschaft) können sich vom Verband beim Abschluss eines Firmentarifvertrages (Haustarifvertrag) beraten und unterstützen lassen.
4. Die Ausübung der aus der Mitgliedschaft folgenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedspflichten, insbesondere die Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der zuständigen Organe sowie die Erfüllung der Beitragspflicht voraus.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben alle sachdienlichen Angaben und Auskünfte zu erteilen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
6. Die Beitragspflicht ergibt sich aus der vom Beirat zu beschließenden Beitragsordnung.
7. Den Mitgliedern ist es untersagt, Nichtmitglieder mit Verbandsinformationen zu versorgen.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat, der die Rechte als Mitgliederversammlung wahrnimmt
3. die Ortsvorstände/Regionalstellen gemäß § 10 der Satzung
4. die Geschäftsführung zur Erfüllung der laufenden Geschäfte.

§ 8 Der Vorstand

1. Der ehrenamtliche Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter und mindestens 8 Beisitzern. Ein Mitglied des Vorstandes ist gleichzeitig Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Beirat in geheimer Wahl gewählt. Der Beirat kann einstimmig die Wahl per Akklamation beschließen. Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann ein neues Vorstandsmitglied in der nächsten Beiratssitzung für den Rest der Wahlperiode gewählt werden.

Bis zur Neuwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.

3. Die Städte Dortmund, Münster, Hamm und die Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Unna und Warendorf sollen im Vorstand entsprechend ihrer Mitgliederzahl angemessen vertreten sein; auch die fachlichen Belange sollen im Vorstand angemessen repräsentiert sein.
4. Die Bestellung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder kann vom Beirat mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen widerrufen werden. Bei erheblicher Gefährdung der Verbandsinteressen können Vorstandsmitglieder zeitweise vom Beirat mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beurlaubt werden.
5. Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder können ihr Amt nur persönlich ausüben.
6. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis gilt: Der 1. Stellvertreter darf den Verband gerichtlich und außergerichtlich nur dann vertreten, wenn der Vorsitzende verhindert ist; der 2. Stellvertreter nur bei gleichzeitiger Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. Stellvertreters. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Beirates gebunden.

7. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Verbandsgremien teilzunehmen, in Verbandstarifangelegenheiten jedoch nur Vorstandsmitglieder von ordentlichen Mitgliedern (T-Mitgliedschaft).
8. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Verbandes vornimmt, haften dessen Mitglieder nur mit dem Vermögen des Verbandes.
9. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Leitung sowie Vertretung der Belange des Verbandes
 - b) Vorbereitung der Beiratssitzung, insbesondere die vorbereitende Beratung über den Haushaltsplan. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von wenigstens einer Woche unter Bekanntgabe der wesentlichen Tagesordnungspunkte einmal im Jahr ein. Darüber hinaus ist vom Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
 - c) Vorschlagsrecht für Ehrenämter in der Verbandsorganisation und in sonstigen Institutionen
 - d) Bestellung der Geschäftsführung zur Durchführung der Verbandsaufgaben. Die Abberufung kann nur durch Vorstandsbeschluss erfolgen.
 - e) Einberufung von Vorstandssitzungen
10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungen können auch schriftlich erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren zustimmen. In Verbandstarifangelegenheiten haben nur die Vorstandsmitglieder ein Stimmrecht, die eine ordentliche Mitgliedschaft unterhalten (T-Mitgliedschaft).

§ 9 Beirat

1. Die Vertretung des Verbandes nach § 32 BGB erfolgt durch den Beirat als Mitgliederversammlung.
2. Der ehrenamtlich tätige Beirat besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie den unselbstständigen Ortsvorständen gemäß § 10 und den Ehrenvorstandsmitgliedern. Darüber hinaus soll je angefangene 20 Mitglieder aus Dortmund, Hamm, Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Unna und Warendorf je ein Delegierter bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Mitglieder und in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsvorstand durch den Vorstand. Bei der Bestellung sind Branchen, Betriebsgrößen und Betriebsformen angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt persönlich aus. Beiratsmitglieder, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, können sich durch andere Beiratsmitglieder, die hierzu schriftlich zu bevollmächtigen sind, vertreten lassen. Auf ein Beiratsmitglied können nicht mehr als 2 Stimmen übertragen werden.
4. In Verbandstarifangelegenheiten haben Stimmrecht nur Beiratsmitglieder von ordentlichen Mitgliedern (T-Mitgliedschaft).
5. Die Aufgaben des Beirates sind insbesondere:
 - a) Wahl des Vorstandes

- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes durch die Geschäftsführung
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
 - d) Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 - e) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - f) Festlegung der Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über Auflösung des Verbandes
 - i) Ernennung von Vorstandsmitgliedern zu Ehrenvorstandsmitgliedern. Die Ehrenvorstandsmitglieder haben das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
 - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
6. Eine ordentliche Beiratsitzung findet jährlich statt. Die Sitzung soll in den ersten 4 Monaten des Jahres stattfinden.
 7. Beschlüsse – ausgenommen Beschlüsse über die Abberufung des Vorstandes und über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Verbandes – werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen oder vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Beiratsitzung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
 8. Auch ohne Versammlung kann ein Beiratsbeschluss herbeigeführt werden, wenn die Mehrheit der Delegierten ihre Zustimmung schriftlich erklärt.
 9. Verschmelzungs-Übergangsbestimmung:
Die im Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung des Einzelhandelsverbandes Münsterland e.V. auf den Einzelhandelsverband Westfalen-Mitte e.V. in das Vereinsregister Dortmund vorhandenen Beiratsmitglieder des Einzelhandelsverbandes Westfalen-Mitte e.V. bleiben als Beiratsmitglieder des Einzelhandelsverbandes Westfalen-Münsterland e.V. im Amt. Zu diesem Zeitpunkt vorhandene Beiratsmitglieder des Einzelhandelsverbandes Münsterland e.V. werden geborene Beiratsmitglieder des Einzelhandelsverbandes Westfalen-Münsterland e.V.

§ 10 Ortsvereinigungen/ Regionalstellen

1. Die jeweiligen Beiratsmitglieder aus den Städten Dortmund, Hamm und Münster und den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Unna und Warendorf sollen mit Unterstützung der Verbandsgeschäftsführung unselbstständige Ortsvereinigungen bzw. Regionalstellen bilden.
2. Die Leitung der Ortsvereinigung/Regionalstelle obliegt einem ehrenamtlich tätigen Ortsvorstand. Der Ortsvorstand ist an die Beschlüsse des Vorstandes und Beirates des Gesamtverbandes gebunden. Der Ortsvorstand kann aus seinen Reihen einen Ortsvorsitzenden wählen.
3. Die Bestellung der Delegierten für den Beirat des Verbandes hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Ortsvorstand zu erfolgen.
4. In den Ortsvorständen sind Branchen und Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen.
5. Aufgabe der Ortsvereinigung/Regionalstelle ist es, die Interessen der Mitglieder am Ort bzw. im Kreis zu vertreten und dafür zu sorgen, dass die Aufgaben des Verbandes erfüllt werden.

§ 11 Ehrenämter

1. In ein Ehrenamt können nur Einzelhandelsunternehmer oder Leitende Angestellte im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt oder berufen werden. Ehrenamtsträger kann nur sein, wer aus einem Mitgliedsunternehmen kommt, das eine flächendeckende Mitgliedschaft erworben hat.
2. Die Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Höchstalter bei der Wahl ist das zum Zeitpunkt der Wahl aktuelle Renteneintrittsalter.
4. Scheidet ein Ehrenamtsträger aus dem Berufsleben im Einzelhandel aus, so erlischt sein Ehrenamt mit dem Tag des Ausscheidens.
5. Jeder Ehrenamtsträger kann bei schweren Verstößen gegen seine Amtspflichten oder gegen das Ansehen des Verbandes oder des Berufsstandes vom Beirat mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Beirat zu geben.
6. Ehrenamtlich und hauptamtlich Tätige sind verpflichtet, mit der Aufgabe ihres Amtes auch alle die Ämter auslaufen zu lassen, die ihnen in Zusammenhang mit dem Amt außerhalb der Verbandsorganisation übertragen wurden.

§ 12 Geschäftsführung

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Führung der Geschäfte unterhält der Verband je eine Geschäftsstelle in Dortmund und in Münster.
2. Der Vorstand benennt zur Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Führung der Geschäfte mindestens einen Geschäftsführer für die Geschäftsstelle in Dortmund und in Münster. Ein Geschäftsführer wird zum Hauptgeschäftsführer ernannt.
3. Der Hauptgeschäftsführer ist dem Vorstand und dem Beirat als Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat die Weisungen und Beschlüsse des Vorstandes auszuführen. Er kann an allen Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teilnehmen oder sich durch einen anderen Geschäftsführer vertreten lassen.
4. Soweit von der Geschäftsführung Auskunft und Ratschläge gegeben oder für die Mitglieder an Verhandlungen von Behörden oder Gerichten mitgewirkt wird, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen. Die Haftung des Verbandes bzw. der Geschäftsführung gegenüber den Mitgliedern beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
5. Der Hauptgeschäftsführer nimmt die Geschäfte nach § 30 BGB wahr.
6. Der Hauptgeschäftsführer stellt weitere Mitarbeiter des Verbandes im Rahmen des Haushaltsplanes zur Erledigung der Verbandsaufgaben ein.
7. Für jedes Verbandsjahr ist durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vorstand ein Haushaltsplan zu erstellen. Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan obliegt dem Beirat.
8. Die Geschäftsführung lässt in der Regel in den ersten vier Monaten des Verbandsjahres für das vergangene Verbandsjahr den Jahresabschluss erstellen. Gesetzliche Prüfpflichten sind zu beachten. Der Beirat beschließt über die ordnungsgemäße Rechnungslegung.

§ 13 Satzungsänderung

1. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung kann nur vom Beirat als Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Zur Gültigkeit des Beschlusses über eine Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.

3. Beschlussanträge zu Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung vermerkt sein.

§ 14 Protokollführung

Von allen Versammlungen der Organe des Verbandes müssen Protokolle angefertigt werden. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und einem Mitglied der Geschäftsführung zu unterschreiben.

§ 15 Beitrags- und Geschäftsordnung

Der Beirat kann eine Beitrags- und Geschäftsordnung beschließen, in der Durchführungs- und Verfahrensvorschriften zur Satzung gegeben werden.

§ 16 Verbandsauflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung des Beirates gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit mindestens von 3/4 der Delegierten erforderlich; Stimmrechtsübertragung (§ 9 Abs. 3) ist möglich. Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes ist das Vermögen gem. Beschlussfassung des Beirates zugunsten des Einzelhandels zu verwenden.
3. Liegt ein derartiger Beschluss des Beirates nicht vor, so wird das Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Einzelhandels verwandt.

§ 17 Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Dortmund/Münster April 2017